

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der isospan Baustoffwerk GmbH

## 1. Geltungsbereich:

Die Lieferungen erfolgen unter nachstehenden Bedingungen, mit denen sich der Käufer einverstanden erklärt und denen sich der Käufer unterwirft. Zusätzliche oder diesen Bedingungen entgegenstehende Vereinbarungen erhalten nur dann Gültigkeit, wenn sie schriftlich vom Verkäufer bestätigt werden.

Für Verbrauchergeschäfte gelten dem Konsumentenschutzgesetz allfällig widersprechende Bedingungen als nicht beigelegt.

Verbleiben bei der Vertragsauslegung dennoch Unklarheiten, so gelten jene Inhalte als vereinbart, die üblicherweise in vergleichbaren Fällen vereinbart werden.

## 2. Vertragsabschluss:

Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn der Verkäufer nach Erhalt des Auftrages bzw. des Angebotes eine schriftliche Auftragsbestätigung an den Käufer abgesandt hat, oder mit der ersten für den Käufer ersichtlichen Handlung im Zusammenhang mit der Erfüllung des Auftrages. Hat der Verkäufer ein Angebot erstellt, gilt der Vertrag mit der rechtzeitigen Annahme dieses Angebotes als abgeschlossen.

## 3. Kostenvorschläge:

Kostenvorschläge sind unverbindlich und entgeltlich und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

Wird für einen Verbraucher ein Kostenvorschlag erstellt, so hat dieser dafür nur ein Entgelt zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist. Wird dem Vertrag mit dem Verbraucher ein Kostenvorschlag des Unternehmens zugrundegelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

## 4. Sämtliche Preise verstehen sich mangels einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung ab Werk.

Bei Lieferung frei Haus ist das Abladen im Preis nicht enthalten. Bei solchen Vereinbarungen werden Zufahrtswege vorausgesetzt, die mit schweren Lastkraftwagen samt Anhänger befahren werden können. Sollte dies nicht der Fall sein, haftet der Käufer für sämtliche daraus entstehenden Aufwendungen. Sollten sich die Kosten bis zum Zeitpunkt der Lieferung ändern, so gehen diese Änderungen zu Gunsten oder zu Lasten des Käufers. Für Leihpaletten wird Einsatz verrechnet.

## 5. Lieferzeit:

Angaben von Lieferzeiten erfolgen unverbindlich und beginnen jedenfalls erst

- nach Annahme des Auftrages durch den Verkäufer oder
- falls eine Anzahlung vereinbart ist, bei deren Eingang;
- in jedem Fall erst Einlangen aller für die Lieferung erforderlichen Unterlagen beim Verkäufer.

Ansprüche aus einem Lieferverzug des Verkäufers können nur bei dessen grobem Verschulden geltend gemacht werden.

## 6. Versand:

Der Versand erfolgt grundsätzlich auf Kosten und Gefahr des Käufers.

Auch bei vereinbarter frachtfreier Lieferung erfolgt der Versand auf Gefahr des Käufers. Die Versandart wird mangels einer besonderen schriftlichen Vereinbarung durch den Verkäufer bestimmt.

Verpackungskosten gehen zu Lasten des Käufers.

Bei Bahnversand wird auch eine allfällige Schlepperbahngebühr in Rechnung gestellt.

Die Angabe von Frachtkosten erfolgt ohne Gewähr.

## 7. Annahmeverzug:

Gerät der Verkäufer in Annahmeverzug, so geht die Gefahr auf ihn über.

Sämtliche dadurch verursachten Aufwendungen des Verkäufers gehen zu Lasten des Käufers.

## 8. Mängelrüge:

Falls bei einer Lieferung Mängel auftreten sollten, hat die Mängelrüge mittels eingeschriebenen Briefes unverzüglich nach Lieferung des Materials, bei versteckten Mängeln unverzüglich nach deren Auftreten bei sonstigen Haftungsausschluss zu erfolgen.

## 9. Gewährleistung und Schadenersatz:

Im Falle von rechtzeitigen und berechtigten Mängelrügen kann der Verkäufer zwischen Ersatzlieferung oder Verbesserung wählen. Preisminderungsansprüche entstehen dem Käufer jedenfalls nicht. Keine Gewährleistung wird gewährt für geringe, den Verwendungszweck nicht wesentlich beeinträchtigende Abweichungen der Lieferung von Vorlieferungen oder von einem Muster sowie von Prospekten, welche dem Angebot beigelegt werden (.z.B. in Bezug auf Masse, Gewichte und Qualität). Ebenso wird für produktionsbedingte Farbunterschiede der gelieferten Waren keine Gewährleistung gewährt. Bei Auflösung des Vertrages hat der Käufer nicht das Recht, gelieferte Sachen zur Sicherung irgendwelcher Ansprüche zurückzuhalten.

Der Käufer übernimmt die Haftung für die Richtigkeit von Plänen und technischen Unterlagen, die dem Verkäufer überreicht werden. Diese werden vom Verkäufer nicht überprüft.

Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch den Käufer ist in allen Fällen von leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

## 10. Zahlung:

Die Zahlungen sind gemäß der vereinbarten Zahlungsbedingungen zu leisten. Falls nicht in der schriftlichen Auftragsbestätigung des Verkäufers abweichende Zahlungstermine genannt wurden, ist die Hälfte der Kaufsumme bei Erhalt der Auftragsbestätigung, der Rest bei der Anzeige der Versandbereitschaft zahlbar. Der Käufer ist nicht berechtigt, irgendwelche Gegenforderungen gegen die Forderung des Verkäufers aus der Lieferung aufzurechnen.

Zahlungen können schuldbefreiend nur an das vom Verkäufer angegebene Bankkonto oder an den mit schriftlicher Inkassovollmacht ausgewiesenen Vertreter des Verkäufers getätigt werden.

Eine bankmäßige Zahlung gilt dann als rechtzeitig, wenn der Verkäufer am letzten Tag der Zahlungsfrist von der Bank vom Zahlungseingang verständigt wird.

Auch wenn andere Zahlungsbedingungen vereinbart worden sind, ist der gesamte Kaufpreis sofort fällig, wenn der Käufer

- mit einer Zahlung in Rückstand gerät, oder
- mit einer anderen Verbindlichkeit gegen den Verkäufer in Rückstand gerät, oder
- überschuldet ist, oder
- gegen den Käufer ein Insolvenzverfahren beantragt wird, oder
- Umstände eintreten, die Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit auftreten lassen.

Bei Zahlungsverzug hat der Verkäufer die Möglichkeit,

- auf Erfüllung des Vertrages zu bestehen und/oder
  - Verzugszinsen in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Nationalbank zu verlangen und/oder
  - die Lieferzeit zu verlängern und/oder
  - die eigene Leistung aufzuschieben und/oder
  - den Rücktritt vom Vertrag unter Setzung einer Nachfrist zu erklären, wobei sämtliche daraus entstehenden Aufwendungen des Verkäufers vom Käufer zu tragen sind.
- Bei Rücktritt durch den Verkäufer hat der Käufer bereits gelieferte Ware dem Verkäufer auf eigene Kosten und Gefahr zurückzustellen. Bei nicht marktgängigen Waren (Sonderanfertigungen) ist der Verkäufer berechtigt, die fertigen bzw. angearbeiteten Teile dem Käufer zur Verfügung zu stellen und hierfür den entsprechenden Anteil des Verkaufspreises zu verlangen.

## 11. Vertragsrücktritt:

Der Verkäufer hat das Recht, aus wichtigen Gründen, insbesondere bei Eröffnung eines Konkursverfahrens über das Vermögen des Käufers oder bei Abweisung eines solchen mangels Masse, vom Vertrag zurückzutreten, sofern er von beiden Seiten noch nicht zur Gänze erfüllt ist. Tritt der Käufer, ohne dazu berechtigt zu sein, vom geschlossenen Vertrag zurück oder begehrt er seine Aufhebung, so ist der Verkäufer berechtigt, nach eigener Wahl entweder auf Erfüllung des Vertrages zu bestehen oder der Aufhebung des Vertrages zuzustimmen; im letzteren Fall ist der Käufer verpflichtet, eine Stornogebühr in Höhe von 25 % des Brutto-Rechnungsbetrages zu bezahlen.

## 12. Eigentumsvorbehalt:

Bis zur vollständigen Erfüllung aller Forderungen des Verkäufers durch den Käufer behält sich der Verkäufer das Eigentumsrecht am gelieferten Gegenstand vor. Dieser Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch im Falle der Vereinigung, Be- oder Verarbeitung zu einem angemessenen Anteil auf die vereinigte, be- oder verarbeitete Sache. Bei Lieferung in laufender Rechnung dient der Eigentumsvorbehalt als Sicherung für die Saldoforderung des Verkäufers.

Veräußert der Käufer die vom Verkäufer gelieferte Ware, gleich in welchem Zustand, so tritt der Käufer bereits im Augenblick der Veräußerung die ihm daraus entstehende Forderung gegen seine Abnehmer bis zur Höhe sämtlicher Ansprüche des Verkäufers an ihn mit allen Nebenrechten an den Verkäufer ab. Dies auch, wenn mit der Veräußerung an den Dritten auch andere Leistungen verbunden waren. Im Falle einer solchen Forderungsabtretung ist der Käufer verpflichtet, sämtliche zur Geltendmachung dieses Anspruches gegen den Abnehmer erforderlichen Auskünfte zu geben und die entsprechenden Unterlagen an den Verkäufer auszuhändigen.

Der Verkäufer behält sich vor, die Art der Ersichtlichmachung seines Eigentums an den in seinem Eigentum stehenden Sachen zu bestimmen. Bei Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere durch Pfändungen, hat der Käufer die Verpflichtung den Verkäufer unverzüglich davon zu benachrichtigen sowie den Zugriff auf eigene Kosten zu verhindern bzw. zu beseitigen. Sollten dem Verkäufer dadurch Kosten entstehen, hat der Käufer den Verkäufer diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

## 13. Forderungsabtretung:

Forderungen gegen den Verkäufer dürfen ohne dessen ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht abgetreten werden.

## 14. Erfüllungsort und Gerichtsstand:

Im Falle des Geschäftsabschlusses mit dem Werk in Ramingstein ist der Erfüllungsort Ramingstein, als Gerichtsstand wird das sachlich zuständige Gericht in Salzburg vereinbart. Ferner wird die Anwendung des österreichischen Rechtes vereinbart.